

FEUER - Folgeschäden von indirektem Blitzschlag und Stromausfall - Verenden von Geflügel - Fe2846.16

In Erweiterung des Art. 2 Punkt 5 der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch das Verenden von Geflügel, die als Folge eines Schadens durch Überspannung und Induktion infolge Blitzschlages, atmosphärischer Entladungen (indirekter Blitzschlag) oder durch Stromausfall entstehen (insbesondere Erstickungstod durch Lüfterausfall).

Die vereinbarte und auf der Police für diese Position angeführte Versicherungssumme bildet die Grenze der Ersatzleistung des Versicherers nach Maßgabe des Art. 8 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABS.

Voraussetzung für die Entschädigungsleistung ist das Vorhandensein einer netzunabhängigen Alarmanlage, welche den Ausfall der elektrischen Einrichtung und Installationen im Geflügelstall zuverlässig anzeigt. Nicht versichert sind Schäden die bei einer vom Energieversorgungsunternehmen angekündigten Stromabschaltung entstanden sind.

Der Versicherungsnehmer trägt in jedem Schadenfall einen Selbstbehalt von 15% des Schadenbetrages. Ist das letzte Prüfprotokoll der Alarmanlage am Schadentag älter als 1 Jahr oder kann ein solches nicht beigebracht werden, so hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von 30% des Schadenbetrages anstelle von 15% selbst zu tragen.

Das Prüfprotokoll muss von einem konzessionierten Elektronunternehmen ausgestellt sein.